

# Recht der Bankwirtschaft

## WS 2020/21

### Teil IV

Dr. iur. Marc Nathmann

# Inhalte

- I. Grundlagen
- II. Öffentliches Bankrecht
  - 1. Entwicklung und Struktur der Bankenaufsicht
  - 2. Aufgaben und Subjekte der Bankenaufsicht
  - 3. Mittel und Instrumente der Bankenaufsicht
  - 4. Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Bankenaufsicht
- III. Privates Bankrecht
- IV. Währungsrecht
- V. Aktuelles (Brexit, aktuelle Regulierungsvorhaben, “FinTech“)

# Kontakt

Dr. iur. Marc Nathmann

Mail: [marcrainer.nathmann@ing.de](mailto:marcrainer.nathmann@ing.de)

[marc-rainer@m-nathmann.de](mailto:marc-rainer@m-nathmann.de)

Telefon: +49/ 176/ 22773043

# III. Privates Bankrecht

## Überblick

### **Grundsatz:**

- Anders als im Aufsichtsrecht gilt im Privatrecht der Grundsatz der Vertragsfreiheit, ausgehend von einem Gleichordnungsverhältnis der Parteien.
- Allerdings: Insb. im Verhältnis zu Privaten einige nicht dispositive Vorschriften; kein Abweichen von wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

### **Zentrale Rechtsgrundlagen**

- **Gesetzesrecht, insb. BGB**
  - §§ 488 bis 505 Darlehn
  - §§ 675c bis 676c Zahlungsdienste
  - §§ 700 Einlagen
  - §§ 929 ff. Eigentum
- **AGB – In der Regel mehr oder weniger „Muster AGB“ (z.B. des BdB folgend)**
  - **Banken**
  - **Sparkassen**

# III. Privates Bankrecht

## Überblick

- **Verbraucher**

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

- **Unternehmer**

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB). Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (§ 14 Abs. 2 BGB).

- Abgrenzung insbesondere bedeutsam für Schutz- und Informationspflichten; z.B. im Verbraucherdarlehnsrecht, §§ 491 ff. BGB

# III. Privates Bankrecht

## Wichtige Bankgeschäfte - Darlehn

- **Ausgangsvorschriften im BGB**
  - §§ 488 - 490 BGB – Gelddarlehen
  - §§ 491 – 505e BGB – Verbraucherdarlehensvertrag
  - §§ 607 - 609 BGB – Sachdarlehen
- **Pflichten:**
  - Darlehensgeber: Verpflichtung, dem Darlehensnehmer einen **Geldbetrag** in der vereinbarten Höhe **zur Verfügung zu stellen**.
  - Darlehensnehmer: Verpflichtung, einen geschuldeten **Zins** zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte **Darlehen zurückzuerstatten**.
- **Wichtig:** Kündigung des Darlehens ist immer zulässig nach Ablauf von 10 Jahren nach vollständigem Empfang des Darlehens unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten; Zeitpunkt der Novation tritt an Stelle des Zeitpunkts des Empfangs (§ 489 Abs. 1 Nr. 2).
- Wichtige Konsequenzen des Verbraucherdarlehens: Widerrufsrecht gem. § 495 BGB

# III. Privates Bankrecht

## Wichtige Bankgeschäfte - Zahlungsverkehr

- **§§ 675c ff. BGB**
- **Vertragsbeziehungen:**
  - **Valutaverhältnis:** Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem (Schuldner) und Begünstigtem (Gläubiger). Bildet die rechtliche Grundlage für die durch die Überweisung bewirkte Vermögensverschiebung.
  - **Deckungsverhältnis:** Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem (Schuldner) und seinem Kreditinstitut = Girovertrag, der durch den Überweisungsvertrag ausgefüllt wird.
  - **Inkassoverhältnis:** Rechtsbeziehung zwischen Begünstigtem und seinem Kreditinstitut = Girovertrag zwischen Begünstigtem und seinem Kreditinstitut.
- **Vertragstypische Pflichten:**
  - § 675f BGB – Regelt den Zahlungsdiensterahmenvertrag
  - § 675s BGB Ausführungsfristen:
    - 4 Bankgeschäftstage bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht in Euro erfolgen, nach gesonderter Vereinbarung;
    - 2 Bankgeschäftstage bei Überweisungen in Euro auf das Konto des Kreditinstitutes des Begünstigten
  - § 675y BGB Haftung für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge: Nicht erfolgte oder verspätete Ausführung des Zahlungsauftrages

# III. Privates Bankrecht

## Wichtige Bankgeschäfte - Zahlungsverkehr

- **Besonderheit ZKG:**
- **Voraussetzung „Zahlungskonto“ (§ 1 ZKG)**
  - Das Konto muss dazu geeignet sein, am Zahlungsverkehr teilzunehmen.
  - Kein Zahlungskonto z.B. reine Sparkonten, die Ein-/ Auszahlungen nur über Refrenzkonten zulassen.
- **Informationspflichten:** Insbesondere
  - Entgeltinformation (§ 6 ZKG)
  - Entgeltaufstellung (§ 10 ZKG)
  - Vergleichswebsites (§§ 16 ff. ZKG)
  - VVI
- **Kontowechselhilfe (§ 20 ZKG)**
- **Basiskonto (§§ 31 ff. ZKG)**